

gung wird zwar insofern Genüge getan, als der Zollvertrag, wie auch die übrigen liechtensteinisch-schweizerischen Verträge, soweit sie nicht direkt mit dem Zollvertrag verbunden sind, Kündigungsklauseln enthalten. Doch steht Liechtenstein, dem in Art. 6 ZV die gleiche Rechtsstellung wie den schweizerischen Kantonen eingeräumt wird, kein den schweizerischen Kantonen nachgebildetes Mitspracherecht zu.¹⁴

Tatsächlich ist die Verbindung Liechtensteins zur Eidgenossenschaft durch die politische und wirtschaftliche Hegemonie der Schweiz gekennzeichnet, die während der Vertragsdauer auch teilweise die Gebietshoheit im Fürstentum ausübt.

Im weitaus größeren Teil der Beziehungen Liechtensteins zur EG verfügt das Fürstentum aufgrund des ZV mit der Schweiz über kein effektives Mitspracherecht. Der schweizerische Bundesrat hält es zwar für angebracht, das Fürstentum immer dann *einzuladen*, einen Beobachter in die schweizerische Delegation zu entsenden, wenn im Gemischten Ausschuss Fragen zur Sprache kommen, die für Liechtenstein von besonderem Interesse sind, auch wenn es sich um reine Zoll- und Handelsfragen handelt.¹⁵ Doch kann man diesbezüglich weder von einem Mitbestimmungs- noch Mitspracherecht sprechen, höchstens von einem Mithörrecht.

Stehen im Gemischten Ausschuss Gegenstände zur Diskussion, die vom Vertretungsrecht der Schweiz nicht erfaßt werden, so kann das Fürstentum Liechtenstein seine Interessen durch einen eigenen Vertreter im Rahmen der schweizerischen Delegation im Gemischten Ausschuss wahrnehmen.¹⁶ In Angelegenheiten, die über den Zollvertrag hinausgehen, besitzt das Fürstentum somit ein eigentliches Mitspracherecht. Doch darf diese Stellung nicht überbewertet werden. Ausdrücklich wird in den beiden Zusatzabkommen betont, daß der bilaterale Charakter der Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Schweiz dadurch nicht geändert werden soll. Dies erfordert eine vorherige gegenseitige Absprache, um zu gewährleisten, daß von den liechtensteinischen und schweizerischen Vertretern im Gemischten Ausschuss keine unterschiedlichen Standpunkte eingenommen wer-

¹⁴ Es hat sich in der Schweiz eingebürgert, daß Kantone und andere interessierte Organisationen bei der Ausarbeitung neuer Verfassungsbestimmungen und Gesetze angehört werden. Nicht einmal in bezug auf die aufgrund des Zollvertrages in Liechtenstein direkt anwendbare Bundesgesetzgebung ist das Fürstentum den Kantonen gleichgestellt; fungiert doch nicht etwa das schweizerische Bundesgericht als erste Appellationsinstanz nach Ausschöpfung des liechtensteinischen Rechtsweges, sondern das Kantonsgericht des Kantons St. Gallen; vgl. Art. 27 Abs. 2 ZV.

¹⁵ BBl. II 1972, S. 713.

¹⁶ Art. 2 ZA-EWG und ZA-EGKS.